



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6000293-479

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - durch den Richter  
als Berichterstatter ohne (weitere) mündliche Verhandlung

am 15. Februar 2019

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.05.2017 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Tatbestand

Der Kläger, ein am 1983 geborener chinesischer Staatsangehöriger und Angehöriger des Volkes der Uiguren, begehrt unter anderem die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach seinen Angaben reiste er am 27.03.2015 zusammen mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 26.07.2016 stellten er sowie seine Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder erstmalig Asylanträge.

Im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 18.05.2017 machte der Kläger im Wesentlichen die folgenden Angaben: Er habe in der Volksrepublik China [REDACTED] studiert und das Studium abgeschlossen. Er habe hiernach in der Firma seines Bruders, der [REDACTED] in andere Länder verkauft habe, als Dolmetscher gearbeitet. Die Volksrepublik China habe er mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern verlassen, weil er dort unmenschlich behandelt worden sei. In China würden Tibeter und Uiguren unterdrückt. Als er 16 Jahre alt gewesen sei, sei er für ein Jahr inhaftiert worden, weil er in der Schule mit Mitschülern über die Unabhängigkeit Uiguristans geredet habe. Im Jahr 2009 sein ein Verwandte von der Polizei mitgenommen worden; nach etwa einem Monat habe man dessen Leiche zurückgesickt. Er habe zusammen mit der Familie des verstorbenen Verwandten immer wieder versucht, sich bei den Behörden über die Todesumstände zu erkundigen. Deswegen sei er beschuldigt worden, für die Freiheit Uiguristans zu kämpfen, und im Juni 2011 für ein Jahr und einen Monat inhaftiert worden. Sein Bruder habe 15.000 US-Dollar bezahlt, damit er freikomme. In der Folge hätten die Behörden fortlaufend seine Wohnung beobachtet und kontrolliert, wer ihn und seine Familie besucht habe. Er und seine Familie seien mit einem Transitvisum, welches sein Bruder über dessen Firma besorgt habe, zunächst in die Türkei ausgehört, hätten dort ein Jahr gelebt und seien anschließend weiter in die Bundesrepublik Deutschland gereist. In der Türkei habe er am 28.01.2014 vor der chinesischen Botschaft in Istanbul gegen die Ermordung von ca. 3.000 Uiguren in Kashgar protestiert; er habe dabei die chinesische Flagge verbrannt. Auch nach seiner Ausreise aus China hätten ihn die Behörden nicht in Ruhe gelassen. Er habe seit einem Jahr keinen Kon-

takt mehr zu seiner in China verbliebenen Mutter und Schwester. Im Fall einer Rückkehr in die Volksrepublik China befürchte er, lebenslang verhaftet oder zu Tode gefoltert zu werden, weil die Behörden wüssten, dass er Uiguristan im Kopf habe.

Mit Bescheid vom 23.05.2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers sowie seiner Ehefrau und der beiden gemeinsamen Kinder auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorlägen, drohte dem Kläger und seiner Familie die Abschiebung in die Volksrepublik China an, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens verließen, und befristete schließlich das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG auf 30 Monate. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, der Kläger habe trotz der zahlreichen Repressionen, denen Uiguren in China ausgesetzt seien, nicht mit der notwendigen Substanz darlegen können, inwiefern er eine ethnische oder religiöse Verfolgung in seinem Heimatland zu befürchten hat. Die Schilderungen des Klägers zu den von diesem behaupteten Inhaftierungen besäßen zu wenig Substanz, um – selbst bei Wahrunterstellung – von gesetzlichen, administrativen oder justiziellen Maßnahmen auszugehen, welche als diskriminierend gewertet werden könnten, zumal der Kläger diesbezüglich keine Beweise vorlegen können. Auch habe der Kläger mit einem eigenen Pass legal das Land verlassen können. Mit Blick auf die von dem Kläger geschilderten Nachfluchtgründe, habe dieser eine begründete Furcht vor Verfolgung ebenfalls nicht glaubhaft gemacht. Insbesondere habe er keine objektiven Beweise für die von ihm behauptete Teilnahme an einer Demonstration in der Türkei vorgelegt, obwohl erwartet werden könne, dass die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung dokumentiert werde.

Am 06.06.2017 hat der Kläger – zusammen mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern – vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.05.2017 in dessen Ziffern 1 sowie 3 bis 6 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seine gegenüber dem Bundesamt gemachten Angaben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 07.01.2019 wurden dem Kläger sowie seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten bewilligt.

Mit Beschluss vom 11.02.2019 ist das Verfahren, soweit es die Ehefrau und die beiden gemeinsamen Kinder betrifft, abgetrennt worden und wird unter dem Aktenzeichen A 6 K 905/19 fortgeführt.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 17.01.2019 zu den Gründen seines Asylantrags gehört worden. Er hat in der mündlichen Verhandlung auf weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Sitzungsniederschrift vom 17.01.2019 sowie auf die Akte der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Berichterstatter anstelle der Kammer sowie ohne (weitere) mündliche Verhandlung entscheiden (§ 87a Abs. 2 und 3, § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 23.05.2017 ist, soweit dieser Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist, zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Diesem steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, da ihm bei einer Rückkehr in die Volksrepublik China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht (§ 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG) [nachfolgend 1.]. In der Folge sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids nicht gegeben [nachfolgend 2.].

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er – was vorliegend nicht der Fall ist – erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – vorbehaltlich der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG benannten, vorliegend aber nicht gegeben Ausnahmen – ein Ausländer, welcher sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Herkunftslands befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten ausweislich § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass

eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Schließlich wird einem Ausländer gemäß § 3e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft – auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten – nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Asylsuchenden die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936 – juris, Rn. 19). Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach

Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2015 – A 3 S 1923/14 – BeckRS 2015, 51724, Rn. 24 f.).

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen bzw. verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte obliegt es dabei allerdings dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 15 und 25 Abs. 1 AsylG), Gründe für seine Verfolgungsfurcht in schlüssiger Form vorzutragen. Ausgehend von der Nullhypothese müssen der Aussage des Asylsuchenden genügend Glaubhaftigkeitsmerkmale zu entnehmen sein, die auf die Wahrheit seiner Aussage schließen lassen können. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2015 – A 3 S 1923/14 – BeckRS 2015, 51724, Rn. 26).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist schließlich unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG vorliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936 – juris, Rn. 22). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der

Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09 – NVwZ 2011, S. 51 – juris, Rn. 23; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2015 – A 3 S 1923/14 – BeckRS 2015, 51724, Rn. 27). Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, ist der oben genannte allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

Nach den vorstehenden Maßgaben steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Denn er hat im Fall seiner Rückkehr in die Volksrepublik China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten. Er muss bei einer Rückkehr wegen der von ihm glaubhaft geschilderten fluchtauslösenden Ereignisse sowie seines exilpolitischen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, seitens der chinesischen Sicherheitskräfte erheblichen Repressalien ausgesetzt zu sein.

Nach der aktuellen Auskunftslage ist davon auszugehen, dass Aktivitäten der uigurischen Exil-Organisationen unter besonderer Beobachtung der chinesischen Behörden – einschließlich der Auslandsvertretungen – stehen; dies gilt insbesondere für den Weltverband der Uiguren, die Osttürkistanische Union in Europa e. V., den Osttürkistanischen (uigurischen) Nationalkongress e. V. und das Komitee der Allianz zwischen den Völkern Tibets, der inneren Mongolei und Osttürkistans. Aufklärung über und Bekämpfung der von extremen Vertretern der uigurischen Minderheit getragenen Osttürkistan-Bewegung zählen zu den obersten Prioritäten des Staatsschutzes. Anhänger dieser Bewegung werden mit unnachgiebiger Härte politisch und strafrechtlich verfolgt (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 23 f.). Die chinesische Führung hat in mehreren Verlautbarungen darauf hingewiesen, dass es nach ihrer Überzeugung direkte Verbindungen zwischen uigurischen Separatisten und den afghani-

schen Taliban und Al-Qaida gebe und dass ein energisches Vorgehen gegen den uigurischen Separatismus, Extremismus und Terrorismus Teil des internationalen Kampfes gegen den Terror seien. Kenntnisse über solche Verbindungen einzelner Splittergruppen (East Turkestan Islamic Movement, ETIM) liegen auch deutschen Behörden vor. Von chinesischer Seite werden die Erkenntnisse jedoch zu einem Generalverdacht gegenüber allen uigurischen Organisationen erhoben und missbraucht. Dabei gibt es insbesondere für aus politischen Gründen Verfolgte keine sichere Ausweichmöglichkeit innerhalb Chinas (Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 15 f. und 24).

Mitglieder uigurischer Exil-Organisationen haben vor diesem Hintergrund bei ihrer Rückkehr nach China mit Repressionen zu rechnen. Berichtet wird über Fälle von Abschiebungen nach China aus anderen asiatischen Ländern mit anschließender Folter oder Verurteilung (Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 24). Das chinesische Strafgesetz hat die früher festgeschriebenen „konterrevolutionären Straftaten“ abgeschafft und im Wesentlichen durch Tatbestände der „Straftaten, die die Sicherheit des Staates gefährden“ (Art. 102–114 des chinesischen Strafgesetzbuchs) ersetzt. Danach können vor allem Personen bestraft werden, die einen politischen Umsturz/Separatismus anstreben oder das Ansehen der Volksrepublik China beeinträchtigen. Gerade dieser Teil des Strafgesetzes fällt durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und hohe Strafen auf (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 19).

Die Intensität von Repressionen bei der Rückkehr von vermeintlichen Separatisten nach China wird unter anderem durch öffentliche Äußerungen der politischen Führung Chinas und aus bilateralen und multilateralen politischen Dokumenten offenkundig. Die chinesische Regierung verweigert – auch in Fällen unstrittiger ausländischer Staatsbürgerschaft – eine konsularische Betreuung. Ebenso werden in der Regel und mit der Begründung, es handele sich um „innere Angelegenheiten Chinas“, keine oder nur unzureichende Details zur Identität und zum Verbleib dieser Personen mitgeteilt. Seit 2011 werden unter chinesischem Druck Uiguren u. a. aus Ägypten, Kasachstan,

Malaysia, Pakistan und Thailand immer wieder nach China ausgeliefert oder ausgewiesen, so auch in größerer Zahl im Juli 2015. Bei dieser Repatriierung sollen sogar Schüsse gefallen sein; Einzelheiten sind unbekannt. Über ihren Verbleib ist ebenfalls nichts bekannt (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 16).

Unter dem Deckmantel der Bekämpfung von Separatismus, Extremismus und Terrorismus geht die chinesische Zentralregierung nach der aktuellen Auskunftsfrage aber nicht nur mit aller Härte gegen Rückkehrer vor, welche von ihr mit uigurischen Exil-Organisationen in Zusammenhang gebracht werden. Auch in der Autonomen Region Xinjiang operiert die chinesische Zentralregierung mit verstärkten Sicherheitsmaßnahmen zur Bekämpfung der „Gefährdungs-Triade“ (religiöser) Extremismus, (ethnischer) Separatismus und (internationaler) Terrorismus. Angesichts von Kontakten zwischen uigurischen Unabhängigkeitsgruppen und fundamentalistischen Gruppierungen in den Anrainerstaaten geht die Zentralregierung gegen jegliche (auch vermeintliche) Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen aus Furcht vor Separatismus und Infiltrierung wie Ideologisierung durch ETIM und radikale ausländische Kräfte (IS, AQ, IMU, etc.) mit großer Härte vor. Hierzu gehören Passenzug, Ausgangssperren, Einführung von neuen, als Extremismus eingestuften Tatbeständen, Vorlage von biometrischen Daten – wie beispielsweise DNS-Proben – um die Erlaubnis für Auslandsreisen zu erhalten. Die Sicherheitsbehörden kontrollieren dabei Nachrichten aus der Unruheprovinz effektiv. Einwohner, die dennoch Informationen nach außen, insbesondere an westliche Medien, geben, werden systematisch unter Druck gesetzt und hart bestraft. Dabei wird auch vor einer Sanktionierung der Familien von Informanten nicht haltgemacht. Im Jahr 2015 hatte sich dementsprechend die Zahl der Verurteilungen wegen Terrorismus und Separatismus nach chinesischen Angaben auf über 1.400 verdoppelt (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 14).

Mit dem neuen Parteisekretär Xinjiangs, Chen Quanguo, hat die Repression nochmals ein neues Niveau erreicht, das sich mittlerweile kaum noch von der Situation in Tibet unterscheidet: So existiert mittlerweile ein engmaschiges Netz kleiner Polizeistationen ("convenience police stations"), die jeweils nur wenige hundert Meter voneinander entfernt sind. Hierfür sollen 2016 und 2017 rund 63.000 Polizisten rekrutiert worden sein

– d. h. mehr als 2008 bis 2012 insgesamt. Die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in Xinjiang haben dabei besonders gegenüber der muslimischen Bevölkerung im Jahr 2016 massiv zugenommen (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 15).

Die Verschlechterung der Menschenrechtsslage in Xinjiang wird durch zahlreiche Berichte von Medien und Menschenrechtsorganisationen wie auch mittlerweile durch wissenschaftliche Studien belegt. Die Schätzungen zur Zahl der Betroffenen gehen zwar auseinander, aber selbst konservative Schätzungen von Experten und Wissenschaftlern gehen derzeit davon aus, dass zwischen April 2017 und Juni 2018 insgesamt etwa 700.000 bis zu eine Million Uiguren und Angehörige anderer muslimischer Minderheiten in Xinjiang ohne rechtliche Grundlage, Zugang zu einem Anwalt oder gerichtliche Anhörung über unterschiedlich lange Zeiträume – von mehreren Wochen über Monate bis hin zu unbestimmten Haftzeiten – in sogenannten Umerziehungslagern festgehalten wurden bzw. werden. Dies entspricht insgesamt etwa zehn bis elf Prozent der uigurischen Bevölkerung in Xinjiang. Aus einigen Regionen in Xinjiang wird zudem über "Umerziehungs"-Quoten berichtet, die von den lokalen Behörden erfüllt werden müssen (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 15 f.).

Die Insassen von Umerziehungslagern werden gehirnwäscheartigen "Umerziehungsmaßnahmen" verbunden mit erzwungener Selbstkritik, Leugnen des eigenen Glaubens, der eigenen Volksgruppe sowie regelmäßigen, teilweise stundenlangen Verhören unterzogen. Augenzeugenberichte gibt es jedoch nur wenige, da auch das Berichten von diesen Lagern streng sanktioniert ist und von den Betroffenen deshalb befürchtet wird, erneut inhaftiert zu werden oder ihre Familien zu gefährden. Menschenrechtsorganisationen und Medien berichten von Misshandlungen und Folter in diesen Lagern. Es gibt auch vereinzelt Berichte von Todesfällen (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 17).

Besonders im Fokus der Umerziehungsmaßnahmen stehen Uiguren und Angehörige anderer muslimischer Minderheiten, die Kontakte zum Ausland pflegen. Im Oktober

2016 wurden zur Verstärkung der Überwachung von Auslandskontakten in einem ersten Schritt die Pässe der Einwohner Xinjiangs zurückgerufen. Die Behörden der Autonomen Region Xinjiang haben zudem seit Beginn des Jahres 2017 alle chinesischen Uiguren im Ausland aufgefordert, bis Ende Mai 2017 in die Volksrepublik China zurückzukehren, um sich registrieren zu lassen. Verstöße dagegen können nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen von den chinesischen Behörden sanktioniert werden. Doch auch die freiwillige Rückkehr in der vorgegebenen Frist war in der Vergangenheit keine Garantie für Straffreiheit und Sicherheit. So gibt es Medienberichte über zwei uigurische Studenten, die nach der freiwilligen Rückkehr von Ägypten nach China in chinesischem Polizeigewahrsam zu Tode gekommen sein sollen (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 17).

Schließlich haben sich in den letzten Monaten Berichte von Druck chinesischer Polizeibehörden auf Uiguren, die im Ausland leben, gehäuft. Vor diesem Hintergrund können chinesische Uiguren im Ausland, die dort zudem einen Asylantrag stellen und politische Verfolgung in China geltend machen, besonders in den Fokus der chinesischen Sicherheitsbehörden rücken. Ein Asylantrag allein ist nach chinesischem Recht zwar kein Straftatbestand. Personen, die China illegal, d. h. unter Verletzung der Grenzübertritts-Bestimmungen verlassen haben, können jedoch bestraft werden. Im Fall der uigurischen Minderheit kommt noch der Generalverdacht des Separatismus und/oder Extremismus hinzu. Uiguren, die dem von den chinesischen Behörden erfolgten Rückruf zur Registrierung nicht gefolgt sind oder folgen konnten, können schon deswegen grundsätzlich sanktioniert werden (so der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28.06.2018, S. 17 f.).

Auf der Grundlage dieser Auskunftslage muss der Kläger angesichts der von ihm glaubhaft geschilderten fluchtauslösenden Ereignisse [nachfolgend a)] sowie der von ihm im Bundesgebiet entfalteten exil-politischen Aktivitäten im Fall einer Rückkehr in die Volksrepublik China mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten, aufgrund (vermeintlicher) separatistischer Bestrebungen ohne rechtliche Grundlage, Zugang zu einem Anwalt oder gerichtliche Anhörung für einen nicht absehbaren Zeitraum in einem

sogenannten Umerziehungslager festgehalten und Umerziehungsmaßnahmen unterzogen zu werden [nachfolgend b)], worin eine auf der politischen Überzeugung des Klägers gründende Verfolgung durch den chinesischen Staat im Sinne des § 3 Abs. 1. AsylG zu sehen ist [nachfolgend c)].

a) Das Gericht hat keinen Zweifel, dass die Angaben des Klägers glaubhaft sind. Denn jedenfalls im Rahmen seiner Anhörung durch das Gericht hat dieser seine fluchtauslösenden Gründe substantiiert und detailreich geschildert. So beschränkte er sich nicht bloß auf das Kerngeschehen, sondern erwähnte – namentlich im Zusammenhang mit den von ihm geschilderten Verhaftungen und anschließenden Inhaftierungen – immer wieder ungewöhnliche und überflüssige Details, die aus seiner Warte für das Kerngeschehen von marginaler Bedeutung gewesen sein dürften. Schließlich erweisen sich seine Angaben im Rahmen seiner Anhörung durch das Gericht als weitestgehend konsistent mit seinen Ausführungen gegenüber dem Bundesamt, wenngleich erstere deutlich detailreicher waren, ohne jedoch einen neuen Sachverhalt und damit eine Steigerung im Vortrag zu beinhalten.

b) Ausgehend hiervon ist eine flüchtlingsrelevante Verfolgung des Klägers in der Volksrepublik China nicht nur aufgrund der Gefährdungslage, die nach der zitierten Auskunftslage für im Ausland lebende Uiguren, die dort zudem einen Asylantrag stellen und politische Verfolgung in China geltend machen, allgemein besteht, zu befürchten. Namentlich das von ihm geschilderte Geschehen vor seiner Ausreise aus seinem Herkunftsland begründet diese Befürchtung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Denn nach den glaubhaften Angaben des Klägers ist dieser bereits zweimal wegen – aus Sicht des chinesischen Staates – separatistischer Bestrebungen für ein Jahr inhaftiert worden und stand anschließend jeweils unter der Beobachtung der chinesischen Sicherheitsbehörden. Darüber hinaus nahm er – wie sich den zur Akte gereichten authentischen Lichtbildern entnehmen lässt – jedenfalls im Februar 2018 an einer öffentlichen Kundgebung teil, welche Menschenrechtsverletzungen der chinesischen Regierung gegenüber der uigurischen Bevölkerung thematisierte, und stand hierbei in vorderster Reihe. Die Kundgebung wurde zudem in unmittelbarer Nähe des chinesischen Generalkonsulats in München und mit einer überschaubaren Anzahl an Teilnehmern durchgeführt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass die chinesischen Behörden von diesen Aktivitäten des Klägers Kenntnis erlangt haben, in beachtlicher Weise gegeben

ist. Aus diesen Umständen ist auf den Boden der zitierten Auskunftslage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm als uigurischen Volkszugehörigen seitens des chinesischen Staates separatistische Absichten unterstellt werden und er deshalb im Fall einer Rückkehr in die Volksrepublik China Umerziehungsmaßnahmen unterzogen würde.

c) Die seitens des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchtenden Umerziehungsmaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Sie stellen eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG [nachfolgend aa)] durch den chinesischen Staat dar, welche im Sinne des § 3a Abs. 3 AsylG auf der (vermeintlichen) politischen Überzeugung des Klägers beruht [nachfolgend bb)] und der sich dieser nach der geschilderten Auskunftslage nicht nach Maßgabe des § 3e AsylG innerhalb seines Herkunftslands entziehen kann.

aa) Die nach der geschilderten Auskunftslage seitens der chinesischen Regierung gegenüber (vermeintlichen) uigurischen Separatisten angewendeten Umerziehungsmaßnahmen sind nach der Überzeugung des Gerichts aufgrund der mit diesen einhergehenden psychischen und gegebenenfalls physischen Gewalt als Handlungen zu qualifizieren, die aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG).

Grundlegende Menschenrechte sind in erster Linie die in Art. 15 EMRK sogenannten notstandsfesten Menschenrechte. Dazu gehören das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), der Schutz vor Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK), das Verbot der Sklaverei oder Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie der Schutz vor Bestrafung ohne gesetzliche Grundlage (Art. 7 EMRK). Angesichts der Formulierung „insbesondere“ in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG sowie der großen Bedeutung, die andere Freiheitsrechte wie die Religions- und Meinungsfreiheit, das Recht auf Privatleben, das Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz sowie elementare soziale Menschenrechte ausweislich der großen internationalen und

regionalen Menschenrechtspakte (beispielsweise IPwskR und IPbpR, EU GRC) besitzen, ist der Tatbestand des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG aber nicht auf die in Art. 15 EMRK benannten Menschenrechte beschränkt.

Das Merkmal der schwerwiegenden Verletzung weist auf zwei Aspekte hin: Erstens müssen die nach internationalem Recht zulässigen beschränkenden Maßnahmen berücksichtigt werden. Nicht jede Freiheitsverkürzung stellt deshalb eine Verletzung dar. Zweitens muss in Bezug auf die Schwere die Wertigkeit des Schutzgutes mit der Reichweite der Beschränkung korreliert werden, wobei zugleich der verbleibende Freiheitsraum zu beachten ist. Dies führt zu einer Gesamtbetrachtung der Maßnahme, die auch eine Beurteilung der Schwere im Vergleich zu Beeinträchtigungen anderer Menschenrechte ermöglicht (vgl. Kluth in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 20. Edition, Stand: 01.11.2018, § 3a AsylG, Rn. 6 f.; ferner Keßler in Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 ff.; Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Nach Maßgabe dessen sind die nach der bestehenden Auskunftslage seitens der chinesischen Regierung praktizierten Umerziehungsmaßnahmen als schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte zu qualifizieren. Denn diese dienen allein dem Zweck, die betroffenen Personen im Wege massiver psychischer Beeinflussung von (vermeintlichen) separatistischen, extremistischen oder terroristischen Positionen abzubringen und auf die politische Linie der chinesischen Zentralregierung zu bringen. Das grundlegende Recht des Betroffenen auf einen (abweichenden) politischen, weltanschaulichen oder auch religiösen Standpunkte wird hierdurch durch den chinesischen Staat negiert und in schwerwiegender, nach internationalem Recht nicht zulässiger Weise beeinträchtigt. Hinzu kommt schließlich, dass die seitens der chinesischen Regierung verfolgte Umerziehung nach der bestehenden Auskunftslage darüber hinaus nicht selten auch im Wege physischer Gewalt vollzogen wird.

bb) Die von dem Kläger im Fall einer Rückkehr in die Volksrepublik China zu befürchtenden Umerziehungsmaßnahmen beruhen in Gestalt seiner (vermeintlichen) politischen Überzeugung auf einem flüchtlingsrelevanten Merkmal im Sinne des § 3b AsylG (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anhand des inhaltlichen Charakters und nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, ob eine spezifische Zielrichtung vorliegt, die Wirkung mithin wegen eines flüchtlingsrelevanten Merkmals erfolgt. Danach wohnt dem Begriff der Verfolgung ein finales Element inne, da nur dem auf bestimmte Merkmale einzelner Personen oder Personengruppen zielenden Zugriff erhebliche Wirkung zukommt. Das Kriterium „erkennbare Gerichtetheit der Maßnahme“ und das Erfordernis, dass die Verfolgung an geschützte Merkmale anknüpfen muss, verdeutlichen, dass es auf die in der Maßnahme objektiv erkennbar werdende Anknüpfung ankommt. Dabei ist es für die Annahme von Verfolgung nicht erforderlich, dass von politischer Verfolgung Betroffene tatsächlich selbst Träger eines flüchtlingsrelevanten Merkmals sind. Es genügt, dass ihnen dieses Merkmal nach der Überzeugung des verfolgenden Staates zukommt (vgl. nur OVG für das Land Schleswig-Holstein, Urt. v. 23.11.2016 – 3 LB 17/16 – juris, Rn. 32 f. m. w. N.).

Auf Grundlage dessen beruhen die seitens des Klägers im Fall einer Rückkehr zu befürchtenden Umerziehungsmaßnahmen auf seiner (vermeintlichen) politischen Überzeugung, unabhängig davon, ob dieser tatsächlich separatistischen Positionen anhängt. Denn ausweislich der bestehenden Auskunftslage werden ihm separatistische Bestrebungen seitens der chinesischen Behörden jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zugeschrieben.

2. Auf der Grundlage des Vorstehenden sind die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 5 sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot unter Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids aufzuheben. Denn der Erlass einer Abschiebungsandrohung setzt nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG voraus, dass dem betreffenden Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Ebenso wenig liegen im Fall einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Voraussetzung für die – in der Befristungsentscheidung des Bundesamts nach § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG zu sehende (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 27.07.2017 – 1 C 28.16 – DVBl 2017, 1430 – juris, Rn. 42; Urt. v. 21.08.2018 – 1 C 21.17 – juris, Rn. 24 f.) – Verhängung des auf 30 Monate befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots vor.

Demgegenüber bedarf es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge auf Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung von subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und

zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da die Ziffern 3 und 4 des Bescheids vom 23.05.2017 insoweit nicht Gegenstand dieser gerichtlichen Entscheidung (geworden) sind. Diese entfalten nach Rechtskraft aber keine für den Kläger negativen Rechtswirkungen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.